

deutschen Herrscher und der christlichen Kirche ein enges Band geknüpft worden ist: Otto II., auf den nach seinen früheren Worten der Erdkreis hoffend schauen sollte, erscheint jetzt bei dem Mönche von Korvei als die eine und einzige Hoffnung der ganzen Kirche¹.

Der Sachse, der in der germanischen Freude am Heldentum seines Stammes und seiner Fürsten zum Geschichtschreiber geworden ist, legt die Feder aus der Hand, nachdem er unter der Führung des bewunderten Kaisers Einblick gewonnen hat in die neue, früher ungeahnte Welt, in der über dem deutschen Staat eine höhere weltliche an der Seite der höchsten geistlichen Gewalt sich erhob. Damit hat Widukind, sich selbst unbewusst, in der Sachsengeschichte für sein Volk den Schritt vom Altertum zum Mittelalter getan, dem der Kampf von Kaisertum und Papsttum das Gepräge gegeben hat.

Die Entwicklung, die wir in Widukinds Anschauung vom Kaisertum zu verfolgen bemüht waren, hat die Ergebnisse unserer Kritik seines Werkes zur Voraussetzung. Die inneren Merkmale, die wir der Sachsengeschichte entnahmen, gaben uns das Recht, eine Niederschrift des J. 957/8 von der Bearbeitung von 967/8 zu scheiden; auf Grund dessen durften wir die Handschriften sondern und in der Ueberlieferung, die uns in der Hauptsache nur die spätere Fassung erhalten hat, doch die Spuren jenes ersten Entwurfs aufdecken und damit ihre Besonderheiten erklären; wir konnten endlich wahrscheinlich machen, dass die Gesta Ottonis der Hrotsvit für Widukind der Anlass zur Ausgestaltung seines Buchs im J. 967 gewesen sind.

Was hier gewonnen wurde, ist überraschend fruchtbar geworden für das Verständnis des Schriftstellers selbst. Denn die scheinbar unlöslichen Widersprüche seines Weltbildes wurden aufgehoben, indem es uns darzutun gelang, dass die verschiedenen Auffassungen nicht ungeordnet neben einander in ihm ruhten, sondern dass sie, die eine nach der anderen, zu den verschiedenen Zeiten seiner Arbeit bei ihm Wurzel geschlagen haben; wir erhalten

Irminfridum pro pace atque concordia'. Es bedarf der Anerkennung durch das Volk, seiner 'Unterwerfung', damit der durch die kirchliche Salbung Designierte die Herrschaft üben darf. 1) III c. 76: 'spei unice totius ecclesie, imperatoris filio'; vgl. III c. 12 (oben S. 108, N. 7): 'dominum ac imperatorem universus sperat orbis'.